OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606752/10/JP

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. April 2024, GZ: BHBR/924040004432/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die für die Durchführung der klinischen Untersuchung inklusive Blutabnahme vorgeschriebenen Kosten werden auf 256,12 Euro gesenkt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. April 2024 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, weil er am 5. Februar 2024 um 16:12 Uhr in C__, D-Platz, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 80,- Euro und der Ersatz von Barauslagen in der Höhe von 370,92 Euro für die Durchführung der klinischen Untersuchung inkl. Blutabnahme sowie 792,- Euro für die Blutuntersuchung und Gutachtenserstellung vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 7. Mai 2024 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht übermüdet gewesen wäre bzw. dies nicht ausreichend bewiesen wurde und daher die Annahme einer Kombination zwischen Übermüdung und Suchtgifteinfluss nicht ausreichend festgestellt werden könne. Eine Müdigkeit im Zusammenhang mit einem kaum merklichen THC-Gehalt im Blut verwirkliche nicht das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO. Außerdem wurde die Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens moniert.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 4. Juli 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer anwesend war und sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Außerdem wurde die untersuchende Ärztin als sachverständige Zeugin ergänzend zur klinischen Untersuchung befragt und hatte auch der Beschwerdeführer die Möglichkeit Fragen an die Polizeiärztin zu stellen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Februar 2024 um 16:12 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C__,D-Platz, wo das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde.

Die amtshandelnden Polizeibeamten nahmen beim Beschwerdeführer verschiedene Symptome wahr, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, nämlich verzögerte Reaktionen, zittern, trockener Mund, gerötete Bindehäute, verengte Pupillen mit fehlender Pupillenreaktion. Weiters stellten sie fest, dass der Beschwerdeführer nicht 2 bis 3 gleichzeitig gestellte Aufgaben richtig lösen konnte. Auf Befragen gab der Beschwerdeführer an, am Abend zuvor um ca. 22 Uhr THC konsumiert zu haben. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte einen positiven Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert an. Der Beschwerdeführer wurde daher der Poolärztin Dr. E__ zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiärztlichen Gutachtens vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers durch und nahm ihm Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten vom 5. Februar 2024 zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers vor, woraus sich folgende klinische Auffälligkeiten ergeben: Pulsfrequenz pro Minute 110, Blutdruck 180/110 mm/Hg, trockene Schleimhäute im Mund, gerötetes Nasenseptum, Schwere der Augen, feines Zittern bei geschlossenen Augen, blutunterlaufene Skleren, stark erweiterte Pupillen, die überempfindlich auf Licht waren, aber eine träge Reaktion auf Licht zeigten, deutliches Zucken der Augen bei maximaler Auslenkung. Der Finger-Finger-Test sowie der Finger-Nase-Test wurden zittrig ausgeführt und der Beschwerdeführer traf nicht jedes Mal das jeweils vorgegebene Ziel. Der Beschwerdeführer wirkte benommen, sein Denkablauf war verlangsamt, er wirkte müde. Zur geteilten Aufmerksamkeit hielt die Ärztin fest, dass der Beschwerdeführer 2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen konnte, sein Verhalten war verlangsamt und seine Sprache undeutlich. Als Gesamtergebnis wurde von der Polizeiärztin festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 23 Jahre alt, die Anhaltung durch die Polizei erfolgte um 16:12 Uhr und es gab der Beschwerdeführer bei der klinischen Untersuchung an, in der Nacht zuvor lediglich 2 Stunden geschlafen zu haben. Unmittelbar vor der Amtshandlung hat der Beschwerdeführer 9 Stunden lang schwerste körperliche Arbeit verrichtet. In der mündlichen Verhandlung gab die untersuchende Ärztin sinngemäß an, dass sie beim Beschwerdeführer Symptome einer Übermüdung feststellen konnte.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht und Befund und Gutachten vom 20. Februar 2024 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 1,3 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,87 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 48,7 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt fest, dass der Beschwerdeführer am 5. Februar 2024 um 16:12 Uhr in H__, D-Platz, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, in einem durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den beiden, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Polizeiärztin ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die oben angeführten Symptome feststellen konnte. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Polizeiärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest sowie den ergänzenden Ausführungen der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung lässt nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift und der Fahruntauglichkeit zu.

Zur Übermüdung wird festgehalten, dass diese einerseits durch die medizinische Sachverständige aufgrund von vom Beschwerdeführer bei der klinischen Untersuchung gezeigten Symptomen festgestellt wurde, andererseits aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände geradezu zwingend als gegeben gewesen erscheint. Der Beschwerdeführer hat in der Nacht von 4. auf 5. Februar 2024 lediglich 2 Stunden geschlafen, nämlich von 4 Uhr bis 6 Uhr morgens. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung, dass er bis 6:30 Uhr geschlafen habe, scheinen dem erkennenden Gericht geschönt, da er selbst weiter angab, dass sein Arbeitsbeginn an diesem Tag um 7 Uhr war und sein Arbeitsweg eine halbe Stunde betragen habe. Außerdem würde eine halbe Stunde mehr Schlaf keinen Unterschied im Hinblick auf die Beurteilung der Übermüdung machen. Nach eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer von 7 Uhr bis 16 Uhr – nachdem er

um 22 Uhr THC konsumiert hat und nur zwei Stunden geschlafen hat - schwerste körperliche Arbeit verrichtet. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer dazu an: *„Meine Arbeit war schon anstrengend, da hat man einen dicken Aluminiummantel an, man sticht den Schmelzofen an, da ist eine Rinne mit 800 Grad heißem Aluminium, das wird in einen Behälter umgefüllt, das wird dann zu einem Aluminiumpulver versprüht. Ich war gleichzeitig der Düsenschlosser, ich habe alles, was kaputt geworden ist, nebenbei noch mithergerichtet. Es ist dort auch sehr heiß.*“

Laut Befund und Gutachten der FTC Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 20. Februar 2024 erbrachte die Analyse des Blutes des Beschwerdeführers ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 1,3 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,87 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 48,7 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist.

Beide Gutachten sind in den dargestellten Bereichen in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):
Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 5. Februar 2024 um 16:12 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in C__, D-Platz, in einem durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigten Zustand gelenkt. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe nachgewiesen. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 1,3 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,87 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 48,7 ng/ml nachweisbar. Der Beschwerdeführer hat in der Nacht zuvor nur zwei Stunden geschlafen und vor der Fahrt war er den ganzen Tag in der Arbeit, wo er schwerste körperliche Arbeit verrichtete.

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl. VwGH vom 24. Oktober 2022, Ra 2022/02/0164; VwGH vom 11. November 2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

3.4. Nach der ebenso ständigen und gesicherten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB statt vieler VwGH vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/02/0207 oder auch vom 24. Oktober 2022, Ra 2022/02/0164 mwN) gilt das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus.

3.5. Im durchgeführten Ermittlungsverfahren konnte als solche weitere Ursache, die zu einem vorliegenden eher niedrigen Suchtmittelkonsum hinzukommt, eine Übermüdung festgestellt werden. Auf Basis der klinischen Untersuchung in Zusammenschau mit der im Rahmen der toxikologischen Blutuntersuchung nachgewiesenen THC-Konzentration von 1,3 ng/mL war die festgestellte Beeinträchtigung sohin auf Suchtgift und Übermüdung zurückzuführen. Auf die Frage, ob die Beeinträchtigung durch Suchtgift für sich allein genommen zur Fahruntüchtigkeit führte, kommt es daher für die Erfüllung des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO nicht an.

Der Polizeiärztin ist auf Grund ihrer wissenschaftlichen Studien und ihrer Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten, auf Grund der vorhandenen Symptome einwandfrei beurteilen zu können, ob die untersuchte Person als fahrtüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. VwGH vom 15. Februar 1991, 85/18/0323, VwGH vom 03. April 1985, 84/03/0335).

3.6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH vom 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH vom 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl5 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen“. Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden“ trifft.

Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.

II. In ihrer Gebührennote vom 5. Februar 2024 verzeichnete die beigezogene Ärztin für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) einen erhöhten Tarif von 283,30 Euro. Begründend führt sie an, dass fallbezogen eine besondere Klinik vorliege, da „eine Kombination mehrerer Faktoren, und zwar konkret zum Verdacht auf Substanzeinwirkungen, weitere nicht substanzbezogene Faktoren“ (Suchtgift und Übermüdung), gegeben sei und „sich die bereits abklingende Berauschung mit einer Entzugssymptomatik überschneidet und folglich im chemisch-toxischen Laborbefund eine niedrige Konzentration der berauschenden Substanz zu erwarten ist.“

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei klinischen Untersuchungen regelmäßig von den beigezogenen Ärztinnen und Ärzten mehrere Faktoren zu beurteilen sind und es regelmäßig vorkommt, dass bei den jeweiligen Probanden eine abklingende Berauschung sowie eine Entzugssymptomatik vorliegt. Ein besonderer Aufwand im Zusammenhang mit derartigen klinischen Untersuchungen ist für das Gericht somit nicht erkennbar, sodass fallbezogen für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG lediglich eine Gebühr in Höhe von 168,50 Euro zu verrechnen ist.

Der vorgeschriebene Barauslagenersatz für die klinische Untersuchung war daher entsprechend zu reduzieren.

III. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar